

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal			
Ggf. Standort	-			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kindheit, Jugend, Soziale Dienste			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Wintersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	36 pro Wintersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Ca. 22 pro Jahr (WiSe 2012/2013 bis SoSe 2019 insgesamt 154 Absolvierende) (siehe Anlage 11)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1: 30.09.2014 (AHPGS) 2:
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	02.09.2020

Ergebnisse auf einen Blick

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die 1972 im Zuge der NRW-Bildungsinitiative zunächst als Gesamthochschule gegründete und im Jahr 2003 in eine reine Universität umgewandelte Bergische Universität Wuppertal ist eine in der humboldtschen Bildungstradition stehende Universität mit einem interdisziplinär ausgerichteten Lehr- und Forschungsprofil. Die Universität verteilt sich auf drei Standorte: Hauptstandort ist der Campus Griffenberg, Nebenstandorte sind der Campus Freudenberg und der Campus Haspel. Aktuell sind ca. 23.000 Studierende in die Studiengänge der Universität eingeschrieben (Stand: Wintersemester 2019/2020). Die Universität gliedert sich in (die nachfolgend genannten) acht Fakultäten, in denen derzeit 114 Studiengänge angeboten werden und rund 260 Professorinnen und Professoren forschen und lehren.

- Fakultät für „Geistes- und Kulturwissenschaften“,
- Fakultät für „Human- und Sozialwissenschaften“,
- Fakultät für „Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics“,
- Fakultät für „Mathematik und Naturwissenschaften“,
- Fakultät für „Architektur und Bauingenieurwesen“,
- Fakultät für „Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik“,
- Fakultät für „Maschinenbau und Sicherheitstechnik“,
- Fakultät für „Design und Kunst“ sowie die
- „School of Education“.

Der zu akkreditierende konsekutive Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ ist an der Fakultät 2 für „Human- und Sozialwissenschaften“ im Fachgebiet „Erziehungswissenschaft“ angesiedelt.

Der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnete, auf 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgelegte Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern angelegter Vollzeitstudiengang. Gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung entspricht ein CP einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 38 SWS bzw. 427,5 Stunden Präsenzstudium (die Lehrverpflichtungsverordnung NRW legt als Dauer für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten fest) und 3.172,5 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist (einschließlich Masterthesis) in sieben Pflichtmodule gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung

ein Bachelor-Abschluss in einem erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Studiengängen der Sozialen Arbeit) oder ein diesem mindestens gleichwertigen Studienabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 CP mit der Note 2,5 oder besser an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder der Abschluss in einem vorausgegangenen Bachelorstudiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und insgesamt 180 CP oder ein diesem mindestens gleichwertigen Studiengang mit der Mindestnote 2,5 oder besser in den Zugang eröffnenden Teilstudiengängen und mindestens 86 CP in einem oder mehreren für den Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ Zugang eröffnenden einschlägigen erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Teilstudiengängen. Davon sind erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studienanteile im Umfang von mindestens 36 CP einschließlich erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 CP nachzuweisen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Aufgrund der starken Nachfrage wurde mit dem Wintersemester 2012/2013 ein Numerus Clausus eingerichtet, der seither Bestand hat. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2008/2009. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Vor dem Hintergrund, dass die disziplinären Entwicklungen innerhalb der Sozialen Arbeit wie auch der Erziehungswissenschaft eine Tendenz des Bedeutungszuwachses analytisch-empirischer wie auch internationaler (wesentlich europäischer) Forschungsperspektiven aufweisen, beabsichtigt die Hochschule mit dem Studiengang diese Entwicklung sowohl in disziplinärer als auch professioneller Hinsicht zu forcieren. Vor diesem Hintergrund vermittelt der Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ sowohl die analytischen Kompetenzen als auch das wissenschaftlich fundierte Wissen für professionelles Handeln, wie es im Rahmen der strategischen und konzeptionellen Aufgaben von Behörden, Verwaltungen, Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfeorganisationen des Sozialen Bereichs sowie in Schulen nachgefragt wird. Dies geschieht durchweg in internationaler Perspektive – insbesondere in den vertiefenden Studienkomponenten. Die professions-, struktur- und organisationstheoretischen Grundlagen des Wissens und der Kompetenzen werden von den Professuren der Sozialpädagogik, der erziehungswissenschaftlichen Kindheitsforschung und der Erziehungswissenschaft kooperativ vermittelt. Durch die zentrale Stellung des Lehrforschungsprojektes in diesem Studiengang wird sowohl ein „empirischer Blick“ zur Analyse von Praxis als auch zugleich eine forschungsorientierte Grundlegung für postgraduale Qualifizierung geschaffen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden sowohl die Vorbesprechung der Agentur mit den Gutachtenden als auch die am darauf folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begehung des kon-

sekutiven Masterstudiengangs „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ in Form einer virtuellen Zoom-Videokonferenz durchgeführt. Aus Sicht der Gutachtenden fand die Vor-Ort-Begutachtung in einer wertschätzenden und freundlichen Atmosphäre statt. Die Gutachtenden erlebten in offenen, kollegial und konstruktiv geführten Gesprächen die Rahmenbedingungen eines Studienganges, der sich ein explizit forschendes, universitäres Gepräge gibt und sich so bewährt hat, dass für die Reakkreditierung lediglich kleinere Veränderung in der Modulstruktur vorgenommen werden mussten.

Die Präsentation des in der Universität Wuppertal gut etablierten und stark nachgefragten Studiengangs in den schriftlichen Unterlagen war aus Sicht der Gutachtenden insgesamt gesehen ebenso überzeugend wie seine Präsentation in den Gesprächen vor Ort. Beeindruckt hat, wie gut und tief die Hochschulleitung, die den Studiengang wertschätzt und unterstützt, über den Studiengang informiert ist. Auf der Ebene der Fakultät und auf der Ebene der Studiengangverantwortlichen und hauptamtlich Lehrenden wurde für die Gutachtenden gut erkennbar, dass der Studiengang disziplinar klar verortet ist, die Idee des Studiengangs von allen Professorinnen und Professoren geteilt wird, und die Kolleginnen und Kollegen einen intensiven Austausch untereinander und mit den Studierenden pflegen. Die befragten Studierenden, die das Studium des Masterstudiengangs als anspruchsvoll beschreiben, teilen vielfach die Sichtweise und Studiengangphilosophie ihrer Professorinnen und Professoren. Das viersemestrige Vollzeitstudium ist, wie vor Ort in den Gesprächen mit den Studierenden deutlich wurde, trotz der vielfach im Laufe des Studiums beginnenden anteiligen Berufstätigkeit, grundsätzlich in der Regelstudienzeit studierbar, sie wird aber auf Basis der eigenen Entscheidung der Studierenden häufig um bis zu zwei Semestern verlängert. Weitere positive Aspekte sind der professorale Lehranteil von in der Regel 100 %, die belegbare forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs, die digitale Ausstattung, die dem Studiengang insbesondere auch in der Corona-Pandemie beim „Distance Learning“ zu Gute kommt, die gute Vernetzung in die Region (viele Absolvierende sind beruflich in der lokalen Praxis verortet) sowie das hohe Engagement der Lehrenden. Größere Schwächen konnten die Gutachtenden weder bezogen auf den Studiengang noch bezogen auf seine Rahmenbedingungen feststellen. Aus Studierendensicht wird zum einen die „Studiengangbezeichnung“ problematisiert, aus der nicht erkennbar sei, welches Studienprogramm sich dahinter verbirgt bzw. zu welcher Berufsbezeichnung der Studiengang führt, zum anderen wird auf nicht ausreichend studentische Arbeitsräume und einen zum Teil „veralteten“ fachbezogenen Literaturbestand in der Bibliothek hingewiesen.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	4
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>7</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	10
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	27
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	29
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	29
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	29
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	29
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>30</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	30
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	30
3.3 Gutachtergruppe .....	30
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>31</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	31
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	31
<b>5 Glossar .....</b>	<b>32</b>
Anhang .....	33

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der von der Bergischen Universität Wuppertal an der Fakultät für „Human- und Sozialwissenschaften“ im Fachgebiet „Erziehungswissenschaft“ angesiedelte Studiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“, der dem Profiltypus „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wurde, ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Workload für das Studium beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 38 SWS bzw. 427,5 Stunden Präsenzstudium und 3.172,5 Stunden Selbststudium. Die Lehrverpflichtungsverordnung NRW legt in § 1 als Dauer für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten fest. Unter der Annahme, dass in jedem Semester 15 Termine stattfinden können, beträgt die Präsenzzeit bei 38 SWS die genannten 427,5 Stunden (*siehe AOF 1*). Der Studiengang verfügt über 30 Studienplätze. Aufgrund der starken Nachfrage wurde mit dem Wintersemester 2012/2013 ein Numerus Clausus eingerichtet, der seither Bestand hat.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ verfügt über ein forschungsorientiertes Studiengangprofil. Dies ist begründet in dessen grundsätzlichen Fokussierung auf die Analyse sowohl gesellschaftlicher Strukturzusammenhänge und ihrer Relevanz für die Situation der Adressaten Sozialer Arbeit als auch der Reflexion sozialpädagogischer Handlungssituationen in institutionalisierten Formen. Vermittels der Heranziehung und Erarbeitung sozialwissenschaftlich-interdisziplinärer, grundlagenbezogener Literaturen, Konzepte und Argumentationen sowie empirischer Studien soll eine kritisch-distanzierte Haltung zu den jeweiligen in Frage stehenden Erkenntnisgegenständen gewonnen werden. Im Zentrum des Studienganges steht das Lehrforschungsprojekt (Modul 6) mit einem Umfang von 20 CP (es erstreckt sich über zwei Semester), in dessen Rahmen es um den Erwerb eines „empirischen Blicks“ zur Analyse von Praxisverhältnissen und zugleich um eine forschungsorientierte Grundlegung für daran anschließende und darauf aufbauende, auf Empirie basierte Abschlussarbeiten geht.

Über die Reflexion des Forschungsprozesses und die Ausübung praktischer Forschungstätigkeit im Rahmen realer Forschungsaktivitäten wird von den Studierenden die Einsicht in die konkreten Herstellungspraxen wissenschaftlicher Forschungsergebnisse erworben. Um den diesbezüglichen Studienerfolg zu sichern wird davon ausgegangen und im Zulassungsverfahren zum Studiengang überprüft und damit sichergestellt, dass die Studierenden in den vorgängigen Studiengängen bereits erste grundlegende Kenntnisse in den Methoden empirischer Sozialforschung erworben haben. Nachzuweisen sind Erfahrungen in erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 CP.

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Das Abschlussmodul umfasst insgesamt 30 CP. Davon entfallen auf die Masterthesis 28 CP und auf das begleitende Kolloquium zur Masterthesis zwei CP.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ ist gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung ein Bachelor-Abschluss in einem erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Studiengängen der Sozialen Arbeit) oder einem diesem mindestens gleichwertigen Studienabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 CP mit der Note 2,5 oder besser an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder der Abschluss in einem vorausgegangenen Bachelorstudiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und insgesamt 180 CP oder einen diesem mindestens gleichwertigen Studiengang mit der Mindestnote 2,5 oder besser in den Zugang eröffnenden Teilstudiengängen und mindestens 86 CP in einem oder mehreren für den Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ Zugang eröffnenden einschlägigen erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Teilstudiengängen. Davon sind erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studienanteile im Umfang von mindestens 36 CP einschließlich erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 CP nachzuweisen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ verleiht die Bergische Universität Wuppertal den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium sowie den individuellen Studienverlauf. Laut Antragsteller wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung des Diploma Supplements (2018) in der deutschen bzw. englischen Fassung verwendet (siehe § 19 Abs. 3 Prüfungsordnung). Die ggf. individuell gegebene Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium ist in § 7 Abs. 1 geregelt. Sollten außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, werden diese im Transcript of Records ausgewiesen (siehe AOF 2).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen sind ECTS-Punkte (Credit Points; CP) zugeordnet. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Der Studiengang umfasst insgesamt sieben Module: ein Basismodul, vier Kernmodule, ein Forschungs- und ein Abschlussmodul. Er ist so ausgelegt, dass auf der Grundlage der Inhalte des Basismoduls I und der Kernmodule II, III, IV und V das Forschungsmodul VI, das im Zentrum des Studiums steht, studiert wird. Das Studium wird mit einer 28 CP umfassenden Master-Thesis, in der die erworbenen Studieninhalte und -fähigkeiten auf eine spezifische Thematik bezogen werden, abgeschlossen. Für das zugehörige Kolloquium werden zwei CP vergeben. Alle Module sind studiengangsspezifische Module. Drei Module werden innerhalb von einem Semester und vier Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Fünf Module sind auf 14 CP, das Forschungsmodul auf 20 CP und das Abschlussmodul auf 30 CP ausgelegt. Im ersten Semester werden 28 CP, im zweiten Semester 32 CP und im dritten sowie im vierten Semester jeweils 30 CP vergeben. Folgende Module werden angeboten (*siehe Anlage 3 und AOF 3*):

- M I: Grundlagen: Gesellschaft, Erziehung und Bildung, 14 CP (1. Sem.),
- M II: Theorie, Geschichte und Handlungsfelder der Sozialpädagogik, 14 CP (1. Sem.),
- M III: (Frühe) Kindheit und Pädagogik: Theorie, Geschichte und Handlungsfelder, 14 CP (2./3. Sem.),
- M IV: Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements, 14 CP (2./3. Sem.),
- M V: Soziale Dienstleistung, 14 CP (2./3. Sem.),
- M VI: Forschungsmodul: Lehrforschungsprojekt und Forschungsmethoden, 14 CP (2./3. Sem.),
- VII: Mastermodul (Masterthesis und Kolloquium), 30 CP (4. Sem.).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten neben der jeweiligen Modulbezeichnung Informationen zum Umfang der CP, zu den Qualifikationszielen, zur Modulabschlussprüfung bzw. zur Zusammensetzung des Modulabschlusses ( u.a. „Sammelmappe mit Begutachtung“), zur Gewichtung der Modulnote, zur Wiederholbarkeit des Moduls, zur Moduldauer, zur Angebotshäufigkeit, zum empfohlenen Fachsemester sowie zu den „Komponenten“ des Studiengangs. Die Zuordnung der Lehrenden zu den Modulen ist im Selbstbericht ausgewiesen.

Neben den klassischen Modulabschlussprüfungen Klausur, Hausarbeit, Mündliche Prüfung gibt es laut Antragsteller gemäß § 13 der Prüfungsordnung die Modulabschlussprüfung in Form einer „Sammelmappe“ (sie ist in sechs der sieben Module des Studiengangs vorgesehen). In dieser Prüfungsform erbringen die Studierenden im Verlauf des Studiums eines Moduls unterschiedliche Leistungen, die gemeinsam den gesamten Kompetenzerwerb des Moduls abbilden. Die erbrachten Einzelleistungen werden in einer abschließenden Gesamtbetrachtung begutachtet. Diese Begutachtung kann auch mit einer geeigneten Prüfung (z.B. Klausur oder Mündliche Prüfung) verbunden werden. Für jedes einzelne Modul mit einer Sammelmappe als Modulabschlussprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt, ob die Ergebnisse der Einzelleistungen Grundlage a. „einer Begutachtung: Sammelmappe mit Begutachtung“, b. „einer mündlichen Prüfung: Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung (mit Angabe der Prüfungsdauer)“ oder c. „einer schriftlichen Prüfung (Klausur): Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung (Klausur) (mit Angabe der Prüfungsdauer)“ sind“. Liegt keine Festlegung vor, so erfolgt die Prüfung als Sammelmappe mit Begutachtung, so die Antragsteller. „Diese Form der Prüfung wurde gewählt, weil sie kompetenzangemessen ist und den sukzessiven Kompetenzaufbau innerhalb eines Moduls am besten dokumentiert. Sie hält die Studierenden darüber hinaus zu kontinuierlicher Arbeit an ihrem Kompetenzerwerb an statt sie nur

zu punktuellern Lernen zum bloßen Nachweis der Kompetenz anzuhalten“, so die Begründung (*siehe dazu die Ausführungen in AOF 4*).

Eine relative ECTS-Note ist entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung geregelt. Sie wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Im Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ werden insgesamt 120 CP gemäß dem European Credit Transfer System vergeben. Gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Arbeitsstunden. Im viersemestrigen Vollzeitstudium werden pro Semester 30 CP vergeben. Der studentische Arbeitsaufwand im Studiengang liegt bei 3.600 Arbeitsstunden. Er gliedert sich in 427,5 Stunden Präsenzstudium und 3.172,5 Stunden Selbststudium.

Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studiengangspezifischen Prüfungssystems bildet sich in der Prüfungsordnung des Studiengangs ab. Die modulbezogenen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die im Modulhandbuch im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend.

Im 30 CP umfassenden Abschlussmodul ist das Verfassen einer Masterthesis mit einem Umfang von 28 CP vorgesehen. Damit weisen die Studierenden die Kompetenz nach, innerhalb einer vorgegebenen Frist von max. fünf Monaten eine wissenschaftlich- oder praxis- oder berufsrelevante Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig zu entwickeln, wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu verschriftlichen. Des Weiteren ist im Abschlussmodul ein Kolloquium im Umfang von zwei CP vorgesehen.

Die Prüfungsordnung, die bislang noch nicht genehmigt ist, wird nach der Akkreditierung von der Hochschulleitung genehmigt. Sie wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (*siehe Anlage 13*).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die zweite Reakkreditierung zeigt einen soliden wissenschafts- und forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“, der sowohl strukturell als auch inhaltlich stimmig und schlüssig aufgebaut ist. Das forschungsorientierte Profil ist auch den Studierenden als Kriterium ihrer Studienplatzwahl wichtig. Der sehr nachgefragte und in der Hochschule und in der Fakultät als bedeutsam wahrgenommene Masterstudiengang vermittelt auf akademischem Niveau sowohl die analytischen Kompetenzen als auch das wissenschaftlich fundierte Wissen für professionelles Handeln, wie es im Rahmen der operativen, strategischen und konzeptionellen Aufgaben von Trägern, Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfeorganisationen und Schulen in diesem Bereich nachgefragt wird. Die Hochschulleitung betrachtet den Studiengang zudem als einen wichtigen Baustein im Studienangebot der Hochschule, insbesondere im Bereich der Masterstudiengänge. Die Studienbedingungen sind aus Sicht der Gutachtenden gut geeignet, die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Die Lehre und die Betreuung der Studierenden erfolgt durch ein renommiertes, in Forschung und Lehre breit aufgestelltes professorales Kollegium.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang fokussiert das Lebensalter Kindheit und Jugend und die damit befassten Institutionen. Er richtet sich jedoch nicht explizit auf ein oder mehrere eng umrissene Handlungsfelder. Vielmehr ist es ein Ziel, im Sinne eines Verständnisses von professionellem Handeln als der Fähigkeit, in komplexen Situationen wissenschaftliches Wissen und Können mit der Spezifik der jeweiligen Situation, mit dem einzelnen Fall zu verbinden, einen reflexiven, strukturierten und zugleich breiten Zugang zu unterschiedlichen (sozial-)pädagogischen Feldern zu ermöglichen. Die Absolventinnen und Absolventen können Fragen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in gegenwärtigen Gesellschaften, insbesondere in ihren institutionalisierten Formen, ursachenbezogen und in ihrer Vielgestaltigkeit angemessen auf dem Stand der Wissenschaft analysieren. Sie sind in der Lage, mit komplexen Problemkonstellationen, insbesondere hinsichtlich der Frage nach den Passungsverhältnissen von Hilfeangeboten und Lebenslagen, der Konzeptualisierung von Angeboten sowie der Planung und Evaluation von sozialen Dienstleistungen umzugehen. Sie sind befähigt, entsprechende Methoden konzeptionell zu entwickeln und praktisch anzuwenden sowie in Teams verantwortlich neue Ansätze zu erarbeiten und unter den oftmals kontingenten Bedingungen von Praxis umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen studienspezifisches Fach- und Reflexionswissen, fächerübergreifendes Wissen sowie berufsfeldspezifische Schlüsselqualifikationen. Dies ermöglicht professionelle – wissenschaftlich fundierte und begründete – Entscheidungen zu treffen.

Der Masterstudiengang befähigt die Absolvierenden unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung notwendiger Kompetenzen zur wissenschaftlich fundierten und methodenkritischen Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und historischen Formen von Kindheit, Jugend und auf diese bezogenen Dienstleistungen. Die Studierenden erwerben zudem grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in der eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten. Diese werden zugleich in Gruppenarbeitsformen durchgeführt, so dass die Fähigkeiten zur wechselseitigen Leitung, Planung, Abstimmung, Koordination und Kooperation ausgebildet werden. Den Anforderungen an ein akademisches Studium auf Masterebene entsprechend wird ein hohes Maß an intellektueller Selbständigkeit gefordert. Dies impliziert zugleich den Erwerb grundlegender planerischer, zeitökonomischer und selbstevaluativer Lernkompetenzen und -strategien im Hinblick auf die Aneignung der fachlichen Inhalte wie auch die Durchführung der Projektarbeiten.

Der Masterstudiengang vermittelt auf akademischem Niveau sowohl die analytischen Kompetenzen als auch das wissenschaftlich fundierte Wissen für professionelles Handeln, wie es im Rahmen der operativen, strategischen und konzeptionellen Aufgaben von Trägern, Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfeorganisationen und Schulen in diesem Bereich nachgefragt wird. Die professions-, struktur- und organisationstheoretischen Grundlagen des Wissens und der Kompetenzen werden von der Sozialpädagogik, der erziehungswissenschaftlichen Kindheitsforschung und der Erziehungswissenschaft kooperativ vermittelt. Durch die zentrale Stellung des Lehrforschungsprojektes in diesem Studiengang wird sowohl ein empirischer Blick zur Analyse von Praxis als auch zugleich eine forschungsorientierte Grundlegung für postgraduale Qualifizierung geschaffen.

Einen weiteren wichtigen Aspekt des Studiums stellt die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Studierenden dar. Die Lehrenden ermutigen die Studierenden zur partizipatorischen Mitgestaltung der Lebenswelt Hochschule. Studentische Mitbestimmung ist an der Bergischen Universität Wuppertal auf unterschiedlichen Ebenen institutionell verankert. Studierende des zu akkreditierenden Studiengangs stehen von Anbeginn ihrer Studienlaufbahn systematisch im Kontakt mit Gremien der hochschulpolitischen Mitwirkung. Zum einen leistet die Fachschaft der Erziehungswissenschaft einen eigenverantwortlichen Beitrag zum Beratungsangebot der Studiengänge des Faches, indem sie eine Einführungswoche sowie kontinuierliche studentische Studienberatung mit eigens geschulten Kommilitoninnen und Kommilitonen anbietet. Neben einführenden Fragen der Studienorganisation und der Vorstellung von weiterführenden Beratungsangeboten zeigen die studentischen Studienberaterinnen und -berater der Fachschaft den Studierenden im Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ zahlreiche Möglichkeiten auf, sich in hochschulpolitische Gremien (z.B. Fachschaftsrat, politische Hochschulgruppen oder AStA) einzubringen und die Mitbestimmungspotentiale zu nutzen. Auch die studentische Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung (z.B. Prüfungsausschüsse, Berufungskommissionen) wird von den Lehrenden ausdrücklich gefördert.

Gute Berufschancen finden sich bei den (vorwiegend) öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbänden, freigemeinnützigen Trägern, der Verwaltung, in Interessenverbänden und Vereinen, im Bereich der (stark expandierenden) Ausbildung für sozialpädagogisches Personal sowie bei inner- und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Mit seiner expliziten Wissenschafts- und Forschungsorientierung sind die Absolventinnen und Absolventen primär im Rahmen konzeptioneller, planerischer, strategisch-sozialpolitischer, evaluativer sowie empirisch forschersicher Aufgaben einsetzbar. Zugleich wird vor diesem Hintergrund eine Grundlage geschaffen, die für eine Tätigkeit in genuin wissenschaftlichen und angewandten wissenschaftlichen Feldern vorbereitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die professions-, struktur- und organisationstheoretischen Grundlagen des Wissens im Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ werden insbesondere von den Fächern Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaften sowie der Kindheits- und Jugendforschung in kooperativer Form vermittelt. Aus Sicht der Gutachtenden wurden die Qualifikationsziele und die

angestrebten Lernergebnisse sowohl im Selbstbericht als auch in den Gesprächen vor Ort klar formuliert. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Durch die zentrale Stellung des Lehrforschungsprojektes im Studium wird sowohl ein empirischer Blick zur Analyse von Praxis als auch eine forschungsorientierte Grundlegung für eine postgraduale Qualifizierung bzw. Promotion geschaffen. Auch die Vermittlung von sozialen Kompetenzen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sind explizites Bildungsziel im Studiengang. Durch die Auseinandersetzung mit den Studieninhalten sowie durch die Bearbeitung komplexer wissenschaftlicher Gegenstände erfolgen zugleich die Habitualisierung einer Arbeitshaltung und die Herausbildung einer die Gegenstände des Faches und die gesellschaftliche Realität analytisch durchdringenden kritischen Persönlichkeit.

Eine auch per „Zoom“ den Gutachtenden vor Ort vorgestellte Broschüre aus dem Jahr 2018 zum 10-jährigen Bestehen des Masterstudiengangs dokumentiert eindrucksvoll den Studiengang und seine Absolvierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang ist von den Qualifikationszielen her konzipiert und basiert auf einer einheitlichen modularen Struktur und einem an der internationalen Vergleichbarkeit ausgerichteten Leistungspunktesystem. Die Modulbeschreibungen als Bestandteil der Prüfungsordnung regeln für jedes Modul die Modul- und Modulkomponentenbezeichnungen, die Qualifikationsziele, die Inhalte der Moduleile, die Lehrformen, die zu erwerbenden Leistungspunkte und deren Verteilung auf Moduleile und Prüfungen, die Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Modulprüfungen, ggf. die Teilnahmevoraussetzungen und ggf. die Form, in der der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in einem Moduleil zu erbringen ist. Die Module sind als thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lernblöcke konzipiert. In der Regel – bis auf das Modul VI: Lehrforschungsprojekt und Forschungsmethoden – sind die Modulelemente durch drei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Projekte) definiert, so die Antragsteller.

Das Studium ist wie folgt strukturiert: Im Basismodul I „Grundlagen: Gesellschaft, Erziehung und Bildung“ wird ein Reflexionsrahmen vermittelt, mit dessen Hilfe systematische Bezüge zu den spezifischen Thematiken des Studienganges (II – V) hergestellt und einer kritischen Reflexion unterzogen werden können. Das Kernmodul II thematisiert die theoriesystematischen und historischen Dimensionen der Sozialpädagogik in ihrer sozialstaatlichen Kontextuierung und deren Transformationen. Die Erarbeitung grundlegender Bedingungskonstellationen der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und die darauf bezogenen (früh-)pädagogischen Handlungsperspektiven bilden den zentralen Inhalt des Kernmodul III. Darauf aufbauend bilden die institutionellen Formen und Arrangements der professionellen sozialpädagogischen Auseinandersetzung mit kindheits- und jugendspezifischen Lebenslagen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, den Schwerpunkt des Kernmoduls IV. Die wechselseitige Durchdringung von professionellen und nutzerseitigen Perspektiven auf die soziale Arbeit, ihre institutionellen Formen und sozialpädagogischen Handlungsansätze bildet den Fokus des Kernmoduls V, das ei-

nerseits den professionellen Handlungsmodus sozialer Dienstleistung, andererseits die Inanspruchnahme durch deren Nutzerinnen und Nutzer thematisiert. Im Forschungsmodul VI (Lehrforschungsprojekt) werden parallel drei Projektseminare (Lehrforschungsprojekte) angeboten, deren thematische Schwerpunkte in systematischem Zusammenhang mit aktuellen Forschungstätigkeiten der Lehrenden stehen. Im Abschlussmodul VII (Master-Thesis) werden auf der Basis insbesondere des Lehrforschungsprojektes zumeist empirische Masterarbeiten erstellt.

Alle Module sind studiengangspezifische Module. Drei Module werden innerhalb von einem Semester und vier Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Die Flexibilität in studienorganisatorischer Hinsicht, z.B. hinsichtlich der Absolvierung eines Auslandssemesters – ist studienstrukturell gewährleistet (z.B. nach dem ersten oder dritten Semester).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden – auch unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die befragten Studierenden problematisierten jedoch die „Studiengangbezeichnung“, aus der ihrer Meinung nach nicht klar genug erkennbar werde, welches – insbesondere auch sozialpolitisch wichtige – und anspruchsvolle Studienprogramm sich dahinter verbirgt bzw. zu welcher Berufsbezeichnung der Studiengang führt. Aus Sicht der Gutachtenden könnte die Studiengangbezeichnung durchaus noch einmal reflektiert werden, bezüglich der Berufsbezeichnung weisen sie jedoch im Rahmen der Diskussion darauf hin, dass die Berufsausübung in Deutschland häufig nicht an eine (staatliche) Anerkennung der beruflichen Qualifikation gebunden ist, wie dies beispielsweise bei den sogenannten „reglementierten“ Berufen der Fall ist (beispielsweise Medizinberufe, Rechtsberufe, das Lehramt an staatlichen Schulen). Von daher ist eine Berufsbezeichnung nicht erforderlich.

Die Modulbeschreibungen als Bestandteil der Prüfungsordnung umfassen für jedes Modul die Modul- und Modulkomponentenbezeichnungen, die Qualifikationsziele, die Inhalte der Module, die Lehrformen, die zu erwerbenden Leistungspunkte und deren Verteilung auf Module und Prüfungen, die Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und ggf. die Teilnahmevoraussetzungen und ggf. die Form, in der der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in einem Module zu erbringen ist. Die Module sind als thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lernblöcke konzipiert. In der Regel – bis auf das Modul VI: Lehrforschungsprojekt und Forschungsmethoden – sind die Modulelemente durch drei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Projekte) definiert. Die Lerngruppen und die Gruppenarbeiten nehmen einen großen Raum ein. Überzeugend finden die Gutachtenden die forschungsorientierte Lehre im Studiengang und die damit verbundene Integration der Studierenden in die Forschungsaktivitäten der Lehrenden. Zur Praxisrelevanz des Studienganges wird von den Lehrenden überzeugend ausgeführt, dass Forschungs- und Planungskompetenz als wesentliche Vorbereitung für Leitungsaufgaben verstanden werden. Durch die zentrale Stellung des Lehrforschungsprojektes in diesem Studiengang werden, in den Worten der Hochschule, ein „empirischer Blick“ zur Analyse von Praxis und zugleich eine forschungsorientierte Grundlegung für eine postgraduale Qualifizierung geschaffen. Dies ist für die Gutachtenden plausibel.

Die Studierenden haben einen engen Kontakt zu den Lehrenden, werden gut betreut und sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Die Fachschaft der Erziehungswissenschaft leistet außerdem einen eigenverantwortlichen Beitrag zum Beratungsangebot der Studiengänge des Faches, indem sie eine Einführungswoche sowie eine kontinuierliche studentische Studienberatung mit eigens geschulten Studierenden zur Verfügung stellt. Die studentischen Studienberaterinnen und -berater der Fachschaft zeigen den jeweiligen Erstsemestern im Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste Möglichkeiten auf, sich

hochschulpolitisch zu betätigen (z.B. im Fachschaftrat, AStA). Aus Sicht der Gutachtenden ist die Mitbestimmung der Studierenden sichergestellt.

Von den Gutachtenden positiv bewertet wird die Einrichtung einer „moderierten Mailingliste“. Sie bietet den Absolvierenden einen Raum der Vernetzung und Kommunikation über den Studienabschluss hinaus. Damit ist sowohl die Möglichkeit eines fachlichen Austausches über professionelle und disziplinäre Entwicklungen in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit als auch die wechselseitige Information über Tagungen, Vorträge und z.B. aktuelle Stellenangebote gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Förderung der Internationalisierung ist strategisches Ziel der Bergischen Universität Wuppertal. Hierzu gibt es ein Prorektorat für Internationales und Diversität, das durch Verwaltungsstellen, eine universitätsweite „Arbeitsgruppe Internationales“ und akademische Fachvertreterinnen und Fachvertreter als „Länderbeauftragte“ mit regionalspezifischer Expertise unterstützt wird. Der Rektoratsfond „Internationalisierung“ fördert Aktivitäten zur Internationalisierung der Hochschule finanziell.

Learning Agreements zur Anerkennung im Ausland geplanter Studien- und Prüfungsleistungen (siehe Anlage 4) setzen den Prozess der Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule nachvollziehbar um. Mobilitätsfenster für die Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs sind strukturell nach dem ersten oder dritten Semester gegeben.

Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie sonstige, auch außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (diese Regelung findet sich in § 7 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung) werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist in § 7 der Prüfungsordnung geregelt.

Laut Antragsteller werden in allen Modulen internationale Forschungsergebnisse eingebunden. Zudem sind alle Lehrenden auf internationaler Ebene engagiert und arbeiten in entsprechenden Kooperationen. Auch die englischsprachige internationale Zeitschrift „Social Work and Society“ wird im Fach verantwortlich herausgegeben. In den Jahren 2013 – 2015 ist es den Fachvertreterinnen und Fachvertretern gelungen, ein DAAD-Gastdozentenstipendium für eine Gastprofessur einzuwerben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang strukturell eingeplant (nach dem ersten oder dritten Semester). Für Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen, bietet das „International Office“ regelmäßig Informationsveranstaltungen an. Diese Informationsveranstaltungen geben u.a. einen Überblick zu den verschiedenen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes (Auslandspraktikum/ Auslandsstudium, etc.) und den entsprechenden Fördermöglichkeiten. Auch eine individuelle Einzelberatung kann in Anspruch genommen werden. Outgoing-Interessierte bzw. Studierende, die sich für ein Auslandsstudium, ein Auslandspraktikum, einen Sprachkurs im Ausland oder für sonstige Auslandsaufenthalte interessieren, werden von der Universität und auch

von den jeweiligen Studiengangverantwortlichen unterstützt. Studierende sowie Lehrende und Hochschulpersonal der Bergischen Universität Wuppertal, die sich für einen Auslandsaufenthalt (Studium, Praktikum, Lehraufenthalt, Weiterbildung) interessieren, werden auch im Rahmen des ERASMUS-Programms gefördert. Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang somit geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern.

Laut Auskunft der Hochschulleitung und auch laut Auskunft der Studiengangverantwortlichen im zu akkreditierenden Studiengang zeigen die bisherigen Erfahrungen der Universität und ebenso auch des Studiengangs bezogen auf das Thema „Outgoing“ eine vergleichsweise geringe studentische Mobilität. Gründe dafür sehen die Hochschule und die Studiengangverantwortlichen vor allem in der Struktur der Studierendenschaft, die zu einem großen Teil aus „Bildungsaufsteigerinnen“ und „Bildungsaufsteigern“ besteht, also nicht in Familien mit akademischen Hintergrund aufgewachsen sind. Zum Teil erschweren auch familiäre und im Laufe des Studiums oft zunehmende berufliche Verpflichtungen die Umsetzung von Auslandsaufenthalten und damit Auslandserfahrungen. Vor diesem Hintergrund arbeiten die Hochschule und auch der Studiengang mittels der Internationalisierung der Curricula an einer „Internationalisierung zu Hause“ mit dem Ziel, Internationalität auch all denjenigen zu ermöglichen, die nicht ins Ausland gehen oder gehen können („Internationalisierung in Lehre und Studium“). Die Verankerung der Internationalisierungsstrategie an der Hochschule wird von den Gutachtenden begrüßt und als perspektivisch zielführend eingeschätzt. In diesem Sinne befürworten und loben die Studierenden z.B. das im Studiengang praktizierte Einwerben von wissenschaftlichen Gastvorträgen etc. aus dem Ausland.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention in § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Laut Antragsteller wird das gesamte Lehrangebot im Masterstudiengang in der Regel durch professorales Lehrpersonal erbracht, sodass von einem professoralen Lehranteil von 100 % auszugehen ist. Einzig zur Verbreiterung des Lehrangebotes werden punktuell auf der Lehrveranstaltungsebene weitere Veranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einschlägig hochqualifizierten Lehrbeauftragten (promoviert) angeboten.

Im Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ sind pro Semester 58 SWS an Lehre zu erbringen (*siehe Anlage 5b*). Insgesamt sechs Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich sind Träger des Studienganges. Drei Professuren entstammen dem Fachgebiet Sozialpädagogik, die drei weiteren Professuren entstammen dem Fachgebiet Erziehungswissenschaft. Sie sind in der Lehrverflechtungsmatrix gelistet (*siehe Anlage 5a, 5b, 5c*). Die Lehrverflechtungsmatrix beinhaltet Angaben zur Qualifikation und zur Denomination der Professuren, zur voraussichtlichen Besetzungsdauer der Professuren, zum Gesamtvolumen der Lehre sowie zu der je anteiligen Lehre in den Modulen des Studiengangs. Informationen zu den hauptamtlich Lehrenden können einer Übersicht mit den Kurz-Lebensläufen der Professorinnen und Professoren entnommen werden (*siehe Anlage 5c*). Die Zuordnung der Lehrenden zu den einzelnen Modulen ist im Selbstbericht (S. 10) erläutert.



Die Professur „Sozialpädagogik/Soziale Dienste“ wird zum 31.07.2023 vakant und soll gemäß mittelfristiger Hochschulplanung von 2019/2020 mit gleicher Denomination wiederbesetzt werden.

Der Studiengang verfügt des Weiteren über zwei befristete Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterstellen (50 %) aus dem Masterprogramm des Landes NRW zur Betreuung der Studierenden und zur kontinuierlichen Begleitung des Studienbetriebs. Zu ihren Aufgaben gehören die Studienberatung vor und im Studium, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Mitwirkung beim Zulassungsverfahren, die Vertiefung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, die Schulung von Tutorinnen und Tutoren für die Einführungsveranstaltungen, die Organisation und Durchführung von Gesprächs- und Feedback-Runden zwischen Studierenden und Lehrenden sowie die Unterstützung der Lehrenden vornehmlich in den Lehrforschungsprojekten. Eine Verstärkung dieser Stellenstruktur im Rahmen einer Nachfolgeregelung zum NRW-Masterprogramm wird angestrebt. Die beteiligten Professuren sind jeweils mit Sekretariaten mit mindestens 0,25-Stellenanteil ausgestattet. Jede Professur verfügt regelmäßig über einen Lehrauftrag pro Semester.

Lehrbeauftragte werden von der Professur, in deren Lehrgebiet diese Person tätig werden soll, vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestellt.

Die Bergische Universität Wuppertal begreift Personalentwicklung als alle Bereiche umfassende Führungsaufgabe, die mit einer bedarfsorientierten Personalentwicklung umgesetzt wird. Das Gesamtkonzept für die akademische Personalentwicklung der Bergischen Universität definiert die relevanten Handlungsfelder inklusive entsprechender Kompetenzprofile für die Bereiche Forschung, Lehre und Management. Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung hält unterschiedliche Angebote für Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich Mitarbeitende und Tutorinnen und Tutoren bereit, die kostenlos genutzt werden können: Für Studierende, die in den Fakultäten als Tutorinnen und Tutoren tätig sind, bietet die Universität das Zertifikatsprogramm „Lehren lernen“ an. Das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ (ZHD) richtet sich vorrangig an die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wie auch die internen Zertifikate „Qualitätsmanagement in Studium und Lehre“ (ZQM) und „Beratung in Studium und Lehre“ (ZBSL). Professorinnen und Professoren können, neben speziellen Workshop-Angeboten (z.B. „Exzellente Wissenschaft braucht gute Führung“), individuelle Unterstützung durch externe Coaches in Anspruch nehmen (z.B. Themen: Management/ Führung, Hochschuldidaktik, Stimmtraining).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch ein renommiertes, forschungsstarkes, in Forschung und Lehre fachlich breit aufgestelltes und methodisch-didaktisch qualifiziertes Team von sechs Professorinnen und Professoren aus den Fächern Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaften umgesetzt. Die Lehre wird in der Regel zu 100 % professoral durchgeführt, lediglich auf der Lehrveranstaltungsebene werden einzelne Seminare von wissenschaftlich Mitarbeitenden und einschlägig qualifizierten Lehrbeauftragten (promoviert) angeboten. Damit ist der Studiengang aus Sicht der Gutachtenden bezogen auf die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut aufgestellt. Positiv zu vermerken ist auch das von den Studierenden bestätigte hohe Engagement der Lehrenden, auch im Hinblick auf die Betreuung der Studierenden.

Die Professur „Sozialpädagogik/ Soziale Dienste“, die zum 31.07.2023 vakant wird, soll gemäß mittelfristiger Hochschulplanung von 2019/2020 mit der identischen Denomination wiederbesetzt werden. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt und für den Studiengang als notwendig erachtet.

Nach Einschätzung der Gutachtenden hat die Hochschule im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt, welche die hochschuldidaktische und wissenschaftliche Weiterbildung der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich Mitarbeitenden und auch Tutorinnen und Tutoren umfassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Dem von der Bergischen Universität Wuppertal vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*Anlage 12*).

Die Hörsaalplanung wird durch die Bergische Universität Wuppertal zentral verwaltet. Deren Platzangebot variiert von 75 bis 790 Plätzen. Alle Hörsäle verfügen über einen Beamer und über Multimedia-Anlagen. Diese Räumlichkeiten können für größere Veranstaltungen auch kurzfristig über ein Online-Buchungssystem reserviert werden. Die Vergabe von Seminarräumen wird vom Dekanat der Fakultät 2 koordiniert. Die Größe der Seminarräume variiert zwischen 50 bis 92 m<sup>2</sup>. Auch diese verfügen über fest installierte Beamer, Projektionsflächen und Tafeln. Der Zugang zum Internet in den Seminarräumen ist über das zentrale WLAN-Netzwerk der Universität möglich. Auch im Computerraum des Zentrums für Medien und Informationsverarbeitung sind Lehrveranstaltungen durchführbar. Darüber hinaus verfügt das Fach Pädagogik über einen Raum für die Fachschaft, den die Studierenden für eigene Veranstaltungen und Gruppentreffen nutzen können und nutzen. Laut „Bologna-Check“ fehlen der Universität jedoch studentische Arbeitsräume, in denen die Studierenden in ruhiger und förderlicher Atmosphäre arbeiten können (*siehe Anlage 9*).

Die Universitätsbibliothek Wuppertal (*siehe dazu AOF 3 und Anlage 5d*) kennzeichnet ein sogenanntes „einschichtiges“ Hochschulbibliothekssystem ohne Institutsbibliotheken. Der gesamte Literatur- und Informationsbedarf der Universität wird durch ein Bibliothekszentrum erfüllt, das eng in das Universitätsganze eingebunden ist. Die Universitätsbibliothek versorgt die Universität mit der in Lehre, Forschung und Studium benötigten Literatur durch Beschaffung oder Vermittlung. Die laufende Erweiterung des Bestands (insgesamt etwa 1,2 Millionen Bücher) und die laufende Bereitstellung von etwa 1.700 Abonnements gedruckter Zeitschriften dienen hierzu ebenso wie der Lizenzerwerb und die Freischaltung von mehr als 25.000 elektronischen Zeitschriften oder die Tätigkeit der Fernleihe in gebender (20.309) und nehmender (29.091) Dokumentlieferung (jeweils Anzahl der Bestellungen im Jahr 2019).

Das Bibliothekszentrum (Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8-22 Uhr, Sa: 10-22 Uhr, So: 10-19 Uhr) gliedert sich in fünf Fachbibliotheken, in denen jeweils inhaltlich zusammengehörige Fach- und Lehrbuchbestände mit systematisch geordneten Monographien (zu ca. 70 % ausleihbar, zu 30 % präsent) und laufenden Zeitschriften in Freihandaufstellung untergebracht sind, und zwar zu etwa 80 % des Gesamtbestands, während ca. 20 % der Monographien, alle älteren Zeitschriftenjahrgänge sowie ca. 4.000 Bände Rara in drei Magazinen stehen (mit der Option der Magazinbestellung über den Online-Bibliothekskatalog).

Die Fachbibliotheken und Lesesäle sind mit mehr als 700 Benutzerarbeitsplätzen ausgestattet (darunter 160 Computerarbeitsplätze).

Die IT-Infrastruktur sowie die Bereitstellung von Lern- und Projektarbeitssoftware (Moodle; Gruppensoftware BSCW) wird durch das Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung der Universität sowie durch die IT-Abteilung der Fakultät 2 sichergestellt. Die Lehrenden im zu akkreditierenden Studiengang verfügen über „Mehrplatzlizenzen für Auswertungssoftware“ (Max-QDA; f5-/Projekt; SPSS) für die empirischen Lehrforschungsprojekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung eingereicht, die von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen wird. Aus den Unterlagen und aus den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen geht hervor, dass dem Studiengang an der Universität Wuppertal eine ausreichende Anzahl an medial gut ausgestatteten Räumen mit entsprechenden Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung stehen. Laut „Bologna-Check“ und gemäß den befragten Studierenden fehlen der Universität bzw. der Fakultät jedoch ausreichend studentisch nutzbare Arbeitsräume, in denen die Studierenden in der veranstaltungsfreien Zeit arbeiten oder sich treffen können. Auf eine diesbezügliche Nachfrage der Gutachtenden teilt die Hochschulleitung mit, dass derzeit ein Teil der Bibliothek zu einem „Lernzentrum“ ausgebaut wird, mit dem das genannte Problem dann mit behoben wird. Dies wird von den Gutachtenden positiv bewertet. Dem Studiengang steht des Weiteren ausreichend administratives Personal zur Verfügung.

Die digitale Ausstattung der Universität ist aus Sicht der Fakultät sehr gut, wie sich laut Auskunft vor Ort insbesondere auch im Rahmen der Corona-Pandemie bzw. beim damit an Bedeutung gewinnenden „Distance Learning“ zeigt. Damit in dem/n kommenden virtuellen Semester/n möglichst alle Lehrenden Online-Lehre anbieten können, bietet das „Netzwerk Digitalisierung und Lehre“ der Universität Wuppertal vielfältige Weiterbildungskurse sowie Tipps und Hilfestellungen bei der Erstellung digital gestützter Lehre in „Moodle“ an. Präsenzveranstaltungen werden derzeit nach Möglichkeit in nicht präsenzter, IT-gestützter Form durch- und fortgeführt. Auch die befragten Studierenden loben die digitale Infrastruktur, die Lernplattform Moodle und die digitalen Zugriffsmöglichkeiten auf den Literaturbestand der Unibibliothek. Laut Hochschulleitung baut die Bibliothek ihre Angebote zur digitalen Nutzung weiter aus. Es sollen u.a. verstärkt E-Book-Lizenzen angeschafft und Angebote der Verlage zur befristeten Sondernutzung digitaler Ressourcen freigeschaltet werden. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Allerdings wird in diesem Zusammenhang von den Studierenden auf einen zum Teil „veralteten“ fachbezogenen Literaturbestand in der Bibliothek hingewiesen. Die Gutachtenden können diese Aussage nicht überprüfen, empfehlen den Studiengangverantwortlichen jedoch diesbezüglich das Gespräch mit den Studierenden zu suchen. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden als angemessen bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studiengangverantwortlichen sollten dem Hinweis der Studierenden bezogen auf den „veralteten“ fachbezogenen Literaturbestand der Bibliothek nachgehen bzw. diesbezüglich das Gespräch mit den Studierenden suchen.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Laut § 13 der im Entwurf vorliegenden Prüfungsordnung gibt es außer den klassischen Modulabschlussprüfungen Klausur, Hausarbeit, Mündliche Prüfung die Modulabschlussprüfung auch in Form einer „Sammelmappe“ (*siehe dazu auch AOF 4*). Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können. Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließen-

den Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den in der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.

Für sechs Module (ohne Abschlussmodul) wurde die Prüfungsform Sammelmappe festgelegt. Für jedes dieser Module ist in der Modulbeschreibung festgelegt, ob die Ergebnisse der Einzelleistungen Grundlage

- einer Begutachtung: Sammelmappe mit Begutachtung,
- einer mündlichen Prüfung: Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung (mit Angabe der Prüfungsdauer) oder
- einer schriftlichen Prüfung (Klausur): Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung (Klausur) (mit Angabe der Prüfungsdauer)

sind. Liegt keine Festlegung vor, so erfolgt die Prüfung als Sammelmappe mit Begutachtung.

Um die Studierenden im sukzessiven Kompetenzaufbau zu unterstützen, können bei der Sammelmappe orientierende Bewertungen von Einzelleistungen vor der Gesamtbewertung mitgeteilt werden (Vorbenotung). Diese sind aber für die abschließende Beurteilung nicht verbindlich und fließen in der Sammelmappe auch nicht schematisch (z.B. über Mittelwertberechnungen) in die Gesamtbewertung ein.

Gemäß § 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung können nicht bestandene Prüfungen uneingeschränkt ein- oder zweimal wiederholt werden.

Die 28 CP umfassende Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist (hier fünf Monate) ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Das begleitende Kolloquium ist auf zwei CP ausgelegt. Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist (einschließlich Masterthesis) in sieben Pflichtmodule gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Für sechs der sieben Module (ohne Abschlussmodul) wurde die Prüfungsform „Sammelmappe“ als Form der Modulabschlussprüfung festgelegt, die in § 13 der Prüfungsordnung geregelt ist. Sie wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begehung von den Gutachtenden ausführlich mit den Programmverantwortlichen diskutiert.

In dieser Prüfungsform erbringen die Studierenden im Verlauf des Studiums eines Moduls unterschiedliche Leistungen, die gemeinsam den gesamten Kompetenzerwerb des Moduls abbilden. Die erbrachten Einzelleistungen werden in einer abschließenden Gesamtbetrachtung begutachtet. Diese Begutachtung kann auch mit einer geeigneten Prüfung (z.B. Klausur oder Mündliche Prüfung) verbunden werden. Für jedes einzelne Modul mit einer Sammelmappe als Modulabschlussprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt werden, ob die Ergebnisse der Einzelleistungen Grundlage einer Begutachtung (Sammelmappe mit Begutachtung), einer mündlichen Prüfung (Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung mit Angabe der Prüfungsdauer) oder einer schriftlichen Prüfung (Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung – Klausur mit Angabe der Prüfungsdauer) sind. Erfolgt keine Festlegung, so erfolgt die Prüfung als Sammelmappe mit Begutachtung. Der Umfang der Einzelleistungen wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. Inhalte, Fristen und die Form der jeweiligen Einzelleistungen der Sammelmappe werden jeweils zum Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Damit sind die Studierenden darüber informiert, welche Prüfungen sie im Semester erwarten. Diese Form der Prüfung erfordert eine gute Abstimmung der Lehrenden des jeweiligen Moduls, die laut den befragten Lehrenden und Studierenden überschneidungsfrei umgesetzt wird.

Die Prüfungsform „Sammelmappe“ wurde laut Hochschule gewählt, weil sie kompetenzangemessen ist und den sukzessiven Kompetenzaufbau innerhalb eines Moduls am besten doku-

mentiert. Sie bewegt die Studierenden darüber hinaus zur kontinuierlichen Arbeit an ihrem Kompetenzerwerb, statt sie nur zu punktuellern Lernen im Sinne eines bloßen Nachweises der Kompetenz anzuhalten.

Die von der Hochschule vor Ort erläuterte Prüfungsform, die an vielen Hochschulen häufig als „Portfolio“ bezeichnet wird, ist für die Gutachtenden plausibel und hat auch aus ihrer Sicht zudem den Vorteil, dass sie auch den Kompetenzerwerb prozessual dokumentiert. Die modulbezogenen Prüfungen der Sammelmappe dienen somit der Feststellung, ob die im Modulhandbuch im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen der Sammelmappe ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Gutachtenden empfehlen dem Prüfungsausschuss ergänzend auch den Umfang und die Dauer der jeweiligen Einzelleistungen für die Sammelmappe verbindlich festzulegen. Die jeweils vorgesehenen Einzelleistungen einer Sammelmappe sollten den Studierenden, wie vom Prüfungsausschuss vorgesehen, vor Semesterbeginn bekannt sein, was laut den befragten Studierenden jedoch nicht immer der Fall ist.

Die Prüfungsbelastung ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Prüfungsordnung, die bislang noch nicht genehmigt sind, wird nach der Akkreditierung von der Hochschulleitung genehmigt. Sie wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Umfang und die Dauer der jeweiligen Einzelleistungen für die Sammelmappe sollten vom Prüfungsausschuss ebenfalls verbindlich festgelegt werden. Die Prüfungsordnung sollte nach ihrer Genehmigung nachgereicht werden.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ sind laut Antragsteller „seit jeher und ohne Ausnahme überschneidungsfrei“ angelegt. Laut Antragsteller wurde das Lehrangebot auf Wunsch der Studierenden auf drei, in Ausnahmefällen auf maximal vier Tage, in der Woche konzentriert, um ihnen eine studienbegleitende Berufstätigkeit zu ermöglichen. Die Organisation der Lehrveranstaltungen wird auf der Grundlage der im Modulhandbuch getroffenen Festlegungen durch die Studiengangleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Masterprogrammes im ersten Drittel eines jeden Semesters für das Folgsemester vorgenommen und in das elektronische Vorlesungsverzeichnis „WUSEL“ übernommen.

Eine besondere Situation ergibt sich laut Antragsteller aus der Tatsache, dass die Studierenden bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen und auf dieser Basis zumeist in Teilzeit einer einschlägigen Berufstätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit nachgehen. Dies trifft – vor dem Hintergrund einer vergleichsweise guten Arbeitsmarktsituation – auf ca. 80 % eines Studierendenjahrganges zu. Die Arbeitszeiten betragen zumeist zwischen 10 und 20 Stunden pro Woche, gelegentlich sind Studierende auch vollzeitbeschäftigt. Dies führt

dazu, dass der Studiengang, der auf ein vollzeitliches Studium mit dem entsprechenden Workload ausgelegt ist, realiter nicht in dem erforderlichen zeitlichen Umfang studiert wird und sich das Studium entsprechend verlängert (im Durchschnitt dauert das Studium 6,3 Semester). Bisweilen kollidieren die Vorstellungen zum Studienumfang und -verlauf auf Seiten der Studierenden mit der Realität der zeitlichen und qualitativen Anforderungen des Studiums, was zu erheblichen Belastungen im Studienalltag der Studierenden führt. In den Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums wird diese Problematik mit den Studierenden seitens der Studiengangleitung besprochen und in den Reflexionsveranstaltungen erneut aufgegriffen und thematisiert. Aufgrund der Vermeidung von Spitzenlasten im Rahmen der Lehrforschungsprojekte während der Vorlesungszeit werden auf Wunsch und in Abstimmung mit den Studierenden gemeinsam auch Projektphasen in der vorlesungsfreien Zeit geplant und durchgeführt, so die Antragsteller

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der konsekutive Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern angelegter Vollzeitstudiengang. Bezogen auf die definierte Eingangsqualifikation gewährleisten nach Auffassung der Gutachtenden die Zulassungsvoraussetzungen die Studierbarkeit des Studiengangs.

Die Gutachtenden nehmen eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte wahr. Die Module haben einen Umfang von i.d.R. 14 CP (Ausnahme: das Lehrforschungsprojekt mit 20 CP und das Abschlussmodul mit 30 CP). Die Modulsowie die Lernergebnisse sind so bemessen, dass sie z.T. innerhalb eines Semesters oder z.T. innerhalb eines Jahres erreicht werden. Der Arbeitsaufwand wird mittels regelmäßigen Erhebungen validiert.

Von den Gutachtenden wie von den befragten Studierenden wird die Tatsache, dass das Lehrangebot auf Wunsch der Studierenden auf drei, in Ausnahmefällen auf maximal vier Tage in der Woche reduziert wird, um ihnen eine studienbegleitende Berufstätigkeit zu ermöglichen, positiv gesehen.

Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist laut Studiengangverantwortlichen und Studierenden gegeben.

Die Tatsache, dass alle Studierenden bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, und die gute Arbeitsmarktsituation im Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit führen dazu, dass ca. 80 % eines Studierendenjahrganges einer einschlägigen Berufstätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit nachgehen. Die Arbeitszeiten liegen häufig zwischen 10 und 20 Stunden pro Woche. In Einzelfällen sind Studierende auch vollzeitbeschäftigt. Dies führt dazu, dass der Studiengang realiter nicht in der Regelstudienzeit absolviert wird, bzw. das Studium sich im Durchschnitt auf 6,3 Semester verlängert. Dieser aus vielen Masterstudiengängen bekannte Umstand wird von den Gutachtenden ebenso zur Kenntnis genommen wie das insistieren der befragten Studierenden dahingehend, dass die Regelstudienzeit trotz einer vielfach im Laufe des Studiums beginnenden anteiligen Berufstätigkeit einhaltbar sei. Auch wird darauf hingewiesen, dass viele Studierende das Studium auf eigenen Wunsch bzw. freiwillig um bis zu zwei Semester verlängern. Damit, so die Studierenden, können z.B. auch aufgrund des ausgeschöpften studentischen Workloads nicht belegte, gleichwohl aber interessante Lehrangebote, ebenfalls studiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ besitzt ein forschungsorientiertes Studiengangprofil. Dies ist laut Antragsteller begründet in der grundsätzlichen Fokussierung auf die Analyse sowohl gesellschaftlicher Strukturzusammenhänge und ihrer Relevanz für die Situation der Adressaten Sozialer Arbeit als auch der Reflexion sozialpädagogischer Handlungssituationen in institutionalisierten Formen. Vermittels der Heranziehung und Erarbeitung sozialwissenschaftlich-interdisziplinärer, grundlagenbezogener Literaturen, Konzepte und Argumentationen sowie empirischer Studien soll eine kritisch-distanzierte Haltung zu den jeweiligen in Frage stehenden Erkenntnisgegenständen gewonnen werden. Im Zentrum des Studienganges steht das Lehrforschungsprojekt (Modul 6) mit einem Umfang von 20 CP (es erstreckt sich über zwei Semester), in dessen Rahmen es um den Erwerb eines „empirischen Blicks“ zur Analyse von Praxisverhältnissen und zugleich um eine forschungsorientierte Grundlegung für daran anschließende und darauf aufbauende, auf Empirie basierte Abschlussarbeiten geht.

Laut Antragsteller vermittelt der forschungsorientierte Masterstudiengang auf akademischem Niveau sowohl die analytischen Kompetenzen als auch das wissenschaftlich fundierte Wissen für professionelles Handeln, wie es im Rahmen der strategischen und konzeptionellen Aufgaben von Behörden, Verwaltungen, Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern, Selbsthilfeorganisationen und Schulen in diesem Bereich nachgefragt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Zentrum des Masterstudienganges „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ stehen Kindheit und Jugend als gesellschaftlich konstituierte Lebenslagen und Lebenssituationen sowie die damit verbundenen institutionellen Formen ihrer professionellen Bearbeitung mit den entsprechenden Ermöglichungs- und Problemkonstellationen. Der Studiengang besitzt, für die Gutachtenden klar erkennbar, das von der Hochschule zum Ausdruck gebrachte und belegte forschungsorientierte Studienprofil. Dieses wurde von der Hochschule zum einen begründet mit der grundsätzlichen Fokussierung auf die Analyse sowohl gesellschaftlicher Strukturzusammenhänge und ihrer Relevanz für die Situation der Adressaten Sozialer Arbeit als zum anderen auch mit der Reflexion sozialpädagogischer Handlungssituationen in institutionalisierten Formen. Die Forschungsausrichtung manifestiert sich dabei insbesondere in dem im Zentrum des Studienganges stehenden zweisemestrigen Lehrforschungsprojekt im Umfang von 20 CP, in dessen Rahmen es um den Erwerb eines „empirischen Blicks“ zur Analyse von Praxisverhältnissen und zugleich um eine forschungsorientierte Grundlegung für daran anschließende bzw. darauf aufbauende, auf Empirie basierte Abschlussarbeiten geht. Im Rahmen des Lehrforschungsprojekts haben die Studierenden Gelegenheit, in unterschiedlichen Lehr-Lern-Formaten Forschungsfragen zu entwickeln und zu bearbeiten und somit gezielt Forschungskompetenzen zu erwerben. Darüber hinaus wird dabei auch Reflexionskompetenz über Forschung gestärkt. Um den diesbezüglichen Studienerfolg zu sichern wird, von den Gutachtenden positiv vermerkt, im Zulas-

sungsverfahren zum Studiengang geprüft und sichergestellt, dass die Studierenden in den vorgängigen Studiengängen bereits grundlegende Kenntnisse in den Methoden empirischer Sozialforschung erworben haben.

Das forschungsorientierte Profil ist auch den Studierenden als Kriterium ihrer Studienplatzwahl wichtig. Das Kollegium, das den Studiengang zu verantworten hat, ist aus Sicht der Gutachtern renommiert und als forschungsstark ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die einzelnen Module des Studienganges sind mit den Forschungsgebieten und Arbeitsbereichen der im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren verzahnt, so dass hier eine direkte Kopplung an die Forschungs-, Publikations- und Vortragsaktivitäten der jeweiligen Lehrenden gegeben ist. Damit ist die kontinuierliche Einbeziehung des Standes der wissenschaftlich-disziplinären Forschungsdiskurse sichergestellt. Durch die Ausweisung der „modulspezifischen Vertiefungsseminare“ ist eine flexible Adaption der Seminarinhalte an aktuelle thematisch-inhaltliche Fachdiskussionen im Rahmen des Studienganges gewährleistet.

In den Lehrforschungsprojekten lernen die Studierenden in der Diskussion mit den Lehrenden den projektspezifischen Stand der Forschung aufzuarbeiten. Zudem geht es hier um das Durchlaufen der Stufen und Zyklen eines realen Forschungsprozesses. Dies bedeutet, dass neben den themenspezifischen, wissenschaftlich-inhaltlichen Dimensionen auch Aktivitäten der Planung, Durchführung und Reflexion des gesamten Forschungsprozesses sowohl auf der inhaltlichen, der Ablaufebene als auch der sozialen Ebene von Bedeutung sind. Hierzu gehört auch der Einbezug von kommunikativen und kooperativen Problemlösungsstrategien, von Konfliktbearbeitung wie der Kompromiss- und Konsensfindung in Klein- und Seminargruppen. Schließlich legen die Lehrenden besonderen Wert auf eine dem Stand der wissenschaftlichen Diskurse entsprechende Anlage und Ausführung der Master-Thesis und geben hierzu u.a. in den begleitenden Kolloquien kritisch-konstruktive Unterstützung.

Die Vermittlung und Aneignung der Studieninhalte geschieht über verschiedene Formate von Lehrveranstaltungen – von den klassischen Formen wie Vorlesung und Seminar (beide unter Einbezug von Moodle-Kursen) über Lektürekurse (mit Gruppenaktivitäten) bis hin zu vor- und nachbereiteten Exkursionen zu wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen. Insbesondere die Form des Lehrforschungsprojektes hat im Hinblick auf die Aneignung von wissenschaftlichen Fähigkeiten eine besondere Bedeutung für den Studienerfolg. Hier steht die enge Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Fragestellungen des Projekts gemeinsam mit den Lehrenden und den Mitgliedern des Forschungsprojektes (peers) im Zentrum (*siehe hierzu auch die Aussagen der Alumni in der Broschüre zum 10-jährigen Bestehen des Masterstudienganges Kindheit, Jugend, Soziale Dienste als Anlage 10; Siehe auch AOF 4*).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist u.a. dadurch gewährleistet, dass die einzelnen Module des Studienganges eng mit den Forschungsgebieten und Arbeitsbereichen der lehrenden Professuren verzahnt sind. Damit ist eine



direkte Kopplung an die Forschungs-, Publikations- und Vortragsaktivitäten der jeweiligen Lehrenden gegeben. Die Lehrenden sind außerdem durch Publikationen, Vorträge und die Teilnahme an Tagungen und Kongressen in die aktuellen fachlichen und wissenschaftlich-disziplinären Forschungsdiskurse auf nationaler und auch internationaler Ebene eingebunden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachtenden nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Daraus resultieren u.a. ab dem Wintersemester 2020/2021 einige kleinere Veränderungen in der Modulstruktur. So entfällt das bisherige Wahlpflichtmodul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft“, wobei Teile der Inhalte in das neue Modul „Grundlagen: Gesellschaft, Erziehung und Bildung“ überführt werden. Das bisherige Wahlpflichtmodul „Pädagogik der frühen Kindheit/ Kindheitsforschung“ wird zum neuen Modul „(Frühe) Kindheit und Pädagogik: Theorie, Geschichte und Handlungsfelder“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Bergische Universität Wuppertal betreibt nach eigenen Angaben eine Vielzahl an qualitätssichernden Maßnahmen, in die auch das Monitoring des Studienerfolgs eingebettet ist. Eine systematische Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen findet durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolvierendenbefragungen sowie Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten statt. Das Verfahren der Evaluation für alle Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Weiterbildungsangebote wird in der „Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre an der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.01.2013“ beschrieben (*siehe Anlage 7*). Die Evaluationsordnung (*siehe Anlage 6*) wiederum regelt die Evaluation der Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Weiterbildungsangebote der Bergischen Universität Wuppertal und schafft somit eine Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Studiengänge.

Gemäß Evaluationsordnung ist auf zentraler Ebene das Rektorat für die Durchführung der Evaluation verantwortlich. Für die Durchführung der Evaluation in den Fachbereichen sind die Dekaninnen und die Dekane verantwortlich. Die Evaluation erfolgt regelmäßig. Lehrende sind verpflichtet, jedes Semester in der Regel eine Lehrveranstaltung zu evaluieren. Die Evaluation von Studiengängen findet in der Regel alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf in Vorbereitung einer Reakkreditierung statt.

Die Ergebnisse der zentral koordinierten Lehrveranstaltungsevaluation werden zwischen Lehrenden und Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen. Die Rückmeldung der zentral durchgeführten Studierenden- bzw. Absolventenbefragungen werden im Rahmen des sogenannten „Bologna-Check-Prozesses“ (Qualitätssicherung der Studiengänge) alle zwei Jahre in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- bzw. Evaluationskommissionen in den Fakultäten diskutiert, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten, am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht. Ein Auszug aus dem Bologna-Check 2018 bzw. dem Qualitätsbericht der „Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ Allgemeiner Teil und bezogen auf den zu akkreditierenden Masterstudiengang liegt vor (*siehe Anlage 9*). Die Ergebnisse des Bologna-Checks bezogen auf den Studiengang zeigen u.a. eine stabile Nachfrage (Zulassungen) auf hohem Niveau, dass im Zeitraum 2012 bis 2019 insgesamt 163 Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Weitere, auch kritische Details finden sich zum einen im vorliegenden Auszug des Berichtes, zum anderen in den aufbereiteten Statistiken zum Studiengang (*siehe Anlage 11*).

Hinsichtlich einer inhaltlich vertiefenden Auseinandersetzung mit der Studiensituation entwickelte die Fachstudienberatung zusammen mit der Studiengangleitung des Masterstudiengangs „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“ im Wintersemester 2017/2018 ein eigenes Format der Reflexion mit den Studierenden und Lehrenden des Studienganges, um eine Grundlage für eine qualitative Weiterentwicklung zu schaffen. Im Zentrum steht hierbei der regelmäßige, zweistufige und offene Austausch zwischen den Studierenden sowie zwischen den Studierenden und Lehrenden in sogenannten „Reflexionsrunden“. Das Format der Reflexionsrunden mit seiner partizipativen Ausrichtung setzt auf den Dialog bei gemeinsamen Erarbeitung und Diskussion der zentralen Punkte und ist als Regelverfahren zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienganges etabliert. Die Ergebnisse der in regelmäßigen Abständen (erstmalig ab Dezember 2017) hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studienganges durchgeführten Gesprächsrunden wurden und werden dokumentiert. Sie sind in den Ergebnissen des Bologna-Checks zusammenfassend dargestellt (*siehe Anlage 9*).

Neben den gemäß Evaluationsordnung durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, der Evaluation von Studiengängen durch den Bologna-Check und den Absolvierendenbefragungen sind folgende weiteren Instrumente zur Qualitätssicherung der Studiengänge implementiert und umgesetzt:

- Der Beschwerdebriefkasten, über den die Studierenden zu jeder Zeit anonymisiertes Feedback einbringen können.
- Die Qualitätsbeauftragten für Studium und Lehre bieten für Studierende eine persönliche Anlaufstelle zur Eingabe von Verbesserungen, Anregungen und Kritik.
- Der Tag des Studiums, welcher ein offenes Diskussionsforum für studentische Belange bietet.
- Die dezentrale Qualitätsverbesserungskommission, die im Wege der Selbstbefassung in Belangen des Studiums und der Lehre tätig wird.
- Die Dozententreffen, in denen u.a. Auswertungen der Evaluationen diskutiert werden.
- Die Beobachtung der Erfolgsquoten, Studien- und Bearbeitungszeiten sowie Notendurchschnitte durch den Prüfungsausschuss.

Die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des Studiengangs liegt bei der Studiengangleitung sowie beim Prüfungsausschuss. Hier befindet sich ein Informationsknotenpunkt, an dem die Anregungen und die Kritikpunkte der oben genannten Instrumentarien zusammenlaufen. Im Prüfungsausschuss werden diese diskutiert und genutzt, um Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen zu geben und so die Studiengänge kontinuierlich zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen des Bologna-Prozesses sind die Themen „inhaltliche und strukturelle Schlüssigkeit von Studienangeboten“, „Kompetenzerwerb“, „Berufsqualifikation“ und „Arbeitsbelastung“ stär-

ker in den Fokus gerückt. Entsprechend hat die Bergische Universität Wuppertal 2012 eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie der Hochschule eingerichtet, die das Rektorat u.a. hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen berät. In den Fakultäten wurden dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen etabliert, die auf der Ebene der Dekane bzw. Dekaninnen beraten. Das heißt, die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation liegt bei den Fakultäten. Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Evaluation werden dabei von den ca. 25 Mitarbeitenden des 2009 gegründeten Uniservice „Qualität in Studium und Lehre“ koordiniert und unterstützt. Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule sieht dabei den Einsatz unterschiedlicher schriftlicher und digitaler Befragungsinstrumente vor: vor allem Lehrveranstaltungsevaluationen, Befragungen der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen, Verbleibstudien sowie Workload-Erhebungen. Bei der Erhebung der Kennzahlen, die im Rahmen der Reakkreditierung eines Studiengangs vorzulegen sind (Studienanfängerinnen- und Studienanfängerzahlen, Studiendauer, Absolvierendenzahlen, Abbruchquoten etc.) werden die Fakultäten und Studiengänge von der Abteilung „Studium und Lehre“ unterstützt und beraten. Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet.

Alle zwei Jahre bilden die Fakultäten Evaluations- bzw. Qualitätsverbesserungskommissionen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre (Bologna-Check). Die studentische Partizipation ist dabei ein wesentliches Merkmal, denn Studierende sind Mitglieder der Kommissionen. Die Ergebnisse des Bologna-Checks werden in Qualitätsberichten festgehalten, Verbesserungsvorschläge benannt und beim nachfolgenden Bologna-Check wieder überprüft. Am Tag des Studiums werden die Ergebnisse der Qualitätsberichte den Studierenden vorgestellt und diskutiert. Die Qualitätsberichte werden nach Abschluss eines Bologna-Check-Prozesses veröffentlicht.

Die Ergebnisse des Bologna-Checks bezogen auf den Studiengang zeigen u.a. eine stabile Nachfrage (Zulassungen) auf hohem Niveau, und dass im Zeitraum 2012 bis 2019 insgesamt 163 Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Bergischen Universität Wuppertal Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Die Gutachtenden konnten sich auch davon überzeugen, dass die Ergebnisse der diversen Evaluationen adressatengerecht aufbereitet, kommuniziert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden. Sie dienen auf der Ebene des einzelnen Studiengangs sowohl zur Qualitätssicherung als auch zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die Studierenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch, dass sie angemessen in das hochschulische Monitoring eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Universität hat sich im Rahmen ihres Genderkonzeptes auf folgende Leitlinie verständigt: „Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung ge-

schlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind.“ Die Universität legt u.a. auch Wert auf einen wertschätzenden Umgang mit Vielfalt, auf gesundheitsförderliche Strukturen sowie auf ein familienfreundliches Klima.

Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung des Studienganges geregelt. Die konkrete Umsetzung richtet sich nach der vom Rektorat erstellten „Handreichung zum Nachteilsausgleich im Prüfungswesen der Bergischen Universität Wuppertal“ (*siehe Anlage 8*).

An der Universität gibt es eine Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung mit einem Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (Inklusionsbeauftragter), die dafür Sorge tragen, dass die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Menschen in allen Bereichen der Hochschule berücksichtigt werden. Barrierefreiheit ist ein Ziel der Universität. Daher versucht die Beratungsstelle zur Inklusion bei allen Neubauten der Bergischen Universität Wuppertal auf die Umsetzung der aktuellen DIN-Vorschriften hinzuwirken. Aufgrund des Bestandsschutzes der älteren Gebäude ist es jedoch nicht möglich alle Bereiche der Universität barrierefrei zu gestalten. Mit der „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung“ steht eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Nachteilsausgleichs zur Verfügung.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat laut Antragsteller die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft. „Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter befindet sich die Universität in der Spitzengruppe“, so die Antragsteller.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfolgt mit ihrem Konzept zur Chancengleichheit das Ziel, den grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Dabei ist die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ein zentrales Ziel der Bergischen Universität.

Die Gleichstellungsarbeit wird von einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zwei Stellvertreterinnen wahrgenommen, die für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt werden. Auf der Ebene der Fakultäten agieren dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretungen. Diese wirken insbesondere auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie können in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultät mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie werden über alle relevanten Angelegenheiten informiert und in alle Gremien eingeladen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Im zu akkreditierenden Studiengang ist der Nachteilsausgleich in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens:

- Bezogen auf die Abgabe der „Datenblätter“, die vom Akkreditierungsrat seit Anfang des Jahres verlangt werden, verweist die Hochschule auf den Newsletter 01-2020 des Akkreditierungsrats, in dem mitgeteilt wird, dass diese verbindlich seien für „Selbstevaluationsberichte, die im / ab Laufe des Sommersemesters 2020 von den Hochschulen erstellt werden. Für bereits laufende Verfahren ist es nicht notwendig, die Kennzahlen nachträglich zu erheben.“ Entsprechend wurden keine Datenblätter vorgelegt. Der Selbstbericht des vorliegenden Verfahrens einschließlich eines nicht exakt den Anforderungen des Akkreditierungsrates entsprechenden statistischen Anhangs wurde von der Universität Wuppertal bereits im Wintersemester 2019/2020 erstellt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht (noch nicht) vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Michael May, Hochschule RheinMain

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Holger Ziegler, Universität Bielefeld

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Andreas Kletzander, Jobcenter Wuppertal

Vertreterin der Studierenden: Dorothea Krause, Universität Leipzig

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Anteil der Absolvierenden eines Anfängerjahrganges nach der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semestern: Brutto-Erfolgsquote (einschl. Schwund): 43,3 % Netto-Erfolgsquote (ohne Schwund): 50,0 %
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	6,3 Semester (Regelstudienzeit vier Semester)
Studierende nach Geschlecht	87,13 % weiblich, 12,87 männlich

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	03.07.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	22.07.2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Prorektor für Studium und Lehre; Dezernent für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement); Fachbereichsleitung (Dekanin; Studiendekan); Programmverantwortliche und Lehrende; fünf Studierende (davon eine Alumni)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren



ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)